



Regionalverband Neckar-Alb · Bahnhofstraße 1 · 72116 Mössingen

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Abt. Strukturpolitik und Landesentwicklung
Theodor-Heuss-Str. 4

70174 Stuttgart

Ihr Zeichen
5R-458/2

Ihre Nachricht
Oktober 2003

Unser Zeichen
312.73 za-ku

Datum
24.11.04

Mindestwindgeschwindigkeit bei der Windkraftnutzung in der Region Neckar-Alb

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wirtschaftsministerium hat den Regionalverbänden mit seinen Hinweisen für die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung vom Oktober 2003 die gebotenen Planungsschritte aufgezeigt sowie Ausschluss- und Abwägungskriterien an die Hand gegeben. Die Festlegung eines Grenzwertes für die jährliche mittlere Windgeschwindigkeit muss sich dabei an regions- und standortspezifischen Gegebenheiten orientieren. Den Regionalverbänden bleibt es demnach überlassen, einen Grenzwert zu wählen, der - den regionalen Gegebenheiten entsprechend - im Rahmen des Planungs- und Abwägungsprozesses variiert werden kann.

Der Untersuchung der Windhöflichkeit in der Region Neckar-Alb liegen die Daten des DWD-Windfeldmodells zugrunde. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass sich bei einer Windgeschwindigkeit von mindestens 5,0 m/s in 50 m Höhe eine Unsicherheitspanne von 4,5 m/s bis 5,5 m/s ergeben kann, tritt die Situation ein, dass sehr viele Gebiete potenziell geeignet erscheinen. Um einerseits eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern und andererseits nur die ökonomisch besten Standorte auszuwählen, hat die Verbandsverwaltung dem Planungsausschuss vorgeschlagen (vgl. beil. RV-Drucksache Nr. VI-74/1), zunächst nur Gebiete mit einer Windgeschwindigkeit über 5,6 m/s zu untersuchen und andere Standorte mit niedrigeren Windgeschwindigkeiten zurück zu stellen. Obwohl nach Auffassung der Verbandsverwaltung dabei der zulässige Interpretationsspielraum hinsichtlich der Mindestwindgeschwindigkeit vollständig ausgeschöpft wurde (>5,0 m/s zzgl. Unsicherheitspanne von 0,5 m/s =>5,5 m/s), wurden bei der Beratung im Planungsausschuss am



26.10.2004 Stimmen laut, eine noch höhere Mindestwindgeschwindigkeit, z. B. 5,9 m/s, zugrunde zu legen.

Der Regionalverband Neckar-Alb bittet deshalb um Beantwortung der Frage, ob eine begründete Festlegung einer Mindestgeschwindigkeit von 5,9 m/s zulässig ist, ohne in Konflikt mit einer sogenannten Negativplanung bzw. Ausschlussplanung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Gust
Verbandsdirektor